

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 46 (1972-1975)
Heft: 3

Artikel: Das Zürcher Goldschmiedehandwerk im 16. und 17. Jahrhundert
Autor: Lösel, Eva-Maria
Kapitel: III: Arbeitsordnungen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-378947>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. Arbeitsordnungen

1. Zürcher Goldschmiedeordnungen des 15. Jahrhunderts

Aus dem 15. Jahrhundert sind uns drei Arbeitsordnungen der Goldschmiede überliefert, die ich der Vollständigkeit halber hier erwähne, aber nicht im Wortlaut wiedergeben möchte. Es sind kurze, relativ undifferenzierte Ordnungen, die darauf schließen lassen, daß das Gewerbe zu dieser Zeit noch lange vor seiner Blüte stand und wohl nur wenige Mitglieder zählte.

Die früheste datiert aus dem Jahr 1403 (oder 1413)¹. Sie ist eine kurz gehaltene Verordnung von sechs Artikeln, die vor allem dazu dient, die Qualität des Silbers zu gewährleisten und den knappen Edelmetallhaushalt zu regulieren. Daran schließt sich 1421 eine Zusatzbestimmung an², die verbietet, gangbare Zürcher Münzen und solche aus den mit Zürich durch das Münzabkommen verbundenen Städten einzuschmelzen, es sei denn, die Arbeit sei direkt für den Auftraggeber bestimmt. Dadurch wurde die Abwanderung des Silbers unterbunden. 1493 kam eine neue Ordnung heraus³. Zu den schon vorhandenen Artikeln trat ein Passus über falsche Münzen, die von den Goldschmieden, wenn sie ihnen in die Hand gerieten, zerbrochen werden mußten sowie ein Silberkrämer-Eid. Generell lassen sich die Zürcher Goldschmiedeordnungen des 15. Jahrhunderts unter zwei Gesichtspunkten zusammenfassen: der Qualitätsgarantie und dem Schutz der Münze. Schon 18 Jahre nach Erlaß dieser letzten Ordnung sah sich die Obrigkeit veranlaßt, vier Herren – Bürgermeister Schmid, Meister Anthon Appotegger, Münzmeister Ulrich Trinkler und den Goldschmied Meister Setzstab – mit ihrer Verbesserung zu beauftragen⁴.

Gleichzeitig sollten sie auch die anwesenden Silberkrämer vereidigen, den Geldwechslern die Goldgewichte justieren und ganz allgemein aufpassen, daß «biderb lüt nit betrogen und beswärt werdnet». Aber auch der Einsatz dieser Kommission schien die Verhältnisse des Goldschmiedegewerbes nicht zufriedenstellend zu ordnen.

¹ Schnyder, QZZ, Nr. 46.

² A. a. O., Nr. 80.

³ A. a. O., Nr. 171.

⁴ StA Zürich, B II 49, Stadtschreibermanual, Mittwoch nach Laurenti 1511.

2. Die Konstanzer Goldschmiedeordnung als Vorbild für die Zürcher Ordnung

Man hatte offensichtlich erkannt, daß die alte Ordnung ungenügend geworden war, denn 1520 wandte man sich an die Stadt Konstanz mit der Bitte, Zürich ihre Goldschmiedeordnungen schicken zu wollen. Es ist gut denkbar, daß dieser Schritt von dem seit 1502 in Zürich ansässigen Konstanzer Goldschmied Hans Ulrich Stampfer veranlaßt wurde¹. Am 23. August 1520 schrieb man von Konstanz, man sende gerne die (Arbeits-) Ordnung, doch eine Gesellenordnung besitze man auch nicht². Die Ordnung, die die Zürcher Goldschmiedemeister am 24. Juli 1522 schworen, entspricht in fast allen 16 Artikeln wörtlich der Konstanzer³. Allein der Absatz, daß Ketten aus nahezu feinem, nämlich 15 lötigem Silber sein müssen, wurde nicht in die Zürcher Ordnung aufgenommen, dafür behielt man die 1493 eingeführte Bestimmung über die Vernichtung schlechter und falscher Münzen bei, die die Konstanzer Ordnung nicht enthielt. Der Konstanzer Silberkrämer-Eid wurde noch etwas präzisiert.

Es ist anzunehmen, daß aber auch die Konstanzer Ordnung keine dort entstandene Schöpfung ist, sondern daß auch sie wiederum auf eine andere maßgebliche süddeutsche Goldschmiedeordnung zurückgeht⁴.

Die Ordnungen der verschiedenen Handwerke verbreiteten sich teils durch schriftlichen Verkehr, wie in diesem Fall, teils durch mündliche Übermittlung von wandernden Gesellen aus anderen Städten und Ländern. Die Meister- und Gesellenmeien, auf denen neben der geselligen Zusammenkunft Fragen der Organisation und Handwerksvorschriften diskutiert wurden, wirkten im Sinne einer ständigen kulturellen Angleichung. Eine Vereinheitlichung der Handwerksgesetze war vor allem Anliegen der wandernden Gesellen, denen daran gelegen war, möglichst große Freizügigkeit

¹ Er war mit 26 Jahren als wahrscheinlich in Konstanz ausgebildeter Meister nach Zürich gekommen, und somit mit der Konstanzer Ordnung vertraut. Als Zwölfer der Zunft zum Kämbel und Aufsichtsbeamter der Münze spielte er sicher eine bedeutende Rolle unter seinen Handwerksgenossen. Die Obrigkeit verwandte sich im gleichen Jahr, 1520, bei der Stadt Konstanz für ihn und erreichte, daß er die «ehaffty» – wohl Steuern – für sein Gut in Konstanz nicht zu entrichten brauchte. StA Zürich, A 205.1, Stadt Konstanz, Schreiben der Stadt Konstanz vom 10. Jan. 1520.

² StA Zürich, A 205.1, Stadt Konstanz, Schreiben der Stadt Konstanz vom 23. Aug. 1520.

³ StA Zürich, A 205.1, Stadt Konstanz, Goldschmiedeordnung von Konstanz, undatiert, derselbe Schreiber wie der Begleitbrief vom 23. Aug. d. J. Siehe S. 85 bzw. 86.

⁴ Aber nicht auf die Augsburger Goldschmiedeordnung, wie E. Hahn annimmt. (E. Hahn, Jacob Stampfer, MAGZ XXVIII, Zürich 1915–1920, S. 5 f.) Die früheste erhaltene Augsburger Ordnung stammt aus dem Jahre 1529 – es ist sicher nicht die erste – und weist gar keine Ähnlichkeit mit der Konstanzer auf.

zu erlangen, indem sie an den verschiedensten Orten unter ähnlichen Umständen arbeiten konnten. Die sehr einflußreichen Gesellenverbände wußten ihr Interesse mit Nachdruck – notfalls mit Streik – zu vertreten. Verschiedene solcher einen großen Kreis von Städten umfassende Zusammenkünfte sind in Zürich abgehalten worden¹.

3. Zürcher Goldschmiedeordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts

Aus dem 16. Jahrhundert sind drei Arbeitsordnungen der Zürcher Goldschmiede erhalten (1522, 1544, 1547), aus dem 17. Jahrhundert eine (1621). Die von 1522 ist eine vollständige Ordnung, die von 1544 eine Zusatzordnung, die durch Einführung der Stempelung und amtlichen Kontrolle der Arbeiten einen neuen Abschnitt in der Entwicklung des Handwerks beginnen läßt. Die Synthese und Neugestaltung dieser beiden Ordnungen ist in jener aus dem Jahr 1547 erreicht worden. In ihr wurde der Schritt von einer mittelalterlichen zu einer neuzeitlichen Arbeitsordnung vollzogen und die geeignete Form gefunden, die dem Schaffen der Goldschmiede für Jahrhunderte als Wegleitung dienen konnte. An der Arbeitsweise des Goldschmieds hat sich seit dem Hochmittelalter bis zur maschinellen Herstellung seiner Erzeugnisse wenig geändert. So bedurfte es in den folgenden Zeiten auch keiner Änderung der Arbeitsvorschriften. Die Ordnung von 1621 ist eine Wiederholung derjenigen von 1547. Sie behielt, soweit ich sehe, ihre Gültigkeit bis zur Aufhebung der Zünfte².

4. Inhalt der Arbeitsordnungen

Arbeitsordnungen sind gesetzliche Vorschriften, die die Obrigkeit den Goldschmieden gab und auf die sie sie vereidigte. Ihr Zweck ist kurz zu umschreiben: Sie sollten den Käufer vor Betrug schützen, denn er hatte keinerlei Möglichkeiten, die erstandene Ware zu kontrollieren und Täuschungen zu bemerken. Die andere Sorge der Stadt galt dem Münzhaus-

¹ A. Lutz, *Handwerkslehre und Handwerksgericht im alten Zürich*, in: *Zürcher Taschenbuch* 1962, S. 35 ff. – R. Wissell, *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit*, Berlin 1971.

² Mir ist keine neue Ordnung nach der von 1621 bekannt. Das Eid-Buch führt 1676 wörtlich die Ordnung von 1621 auf. Da letztere nur in einer Abschrift des 18. Jh. erhalten ist, darf man annehmen, daß sie auch während des 18. Jh. gültig war. 1833 ist eine «Handwerksordnung der Gold- und Silberarbeiter des Bezirkes Zürich» erschienen.

halt, der durch Einschmelzen des Geldes, Münzveränderungen oder gar Falschgeld aus dem Gleichgewicht gebracht werden konnte. Der Inhalt aller Arbeitsordnungen bezieht sich dementsprechend einmal auf die *Gewährleistung einer bestimmten Qualität des Edelmetalls, auf den Schutz vor Betrug und auf den Schutz der Münze*.

Kern jeder Arbeitsordnung bildet die Bestimmung der Legierung des Silbers oder Goldes. Je nach den Zeitläufen war 14½-, 14-, 13½- oder 13-lötiges Silber vorgeschrieben; schlechte Zeiten, Silbersperren des Reiches und Preisteuerungen wirkten sich auf diese Bestimmungen aus. Während des Dreißigjährigen Krieges schien sogar die «Augsburger Probe», 13 Lot, und noch minderes Silber in Zürich verarbeitet und toleriert worden zu sein¹. Die Stempelung mit dem Stadtzeichen, ursprünglich von städtischen Probierherren durchgeführt, wurde bald den Goldschmieden selbst überlassen². Auch die Qualitätskontrolle, die anfänglich in den Händen der Obrigkeit lag, ging allmählich in die der Goldschmiede über³. Entfallen sind seit 1547 Qualitätsvorschriften für Edelsteine⁴.

Im folgenden sollen die Artikel der vier Ordnungen, zusammengefaßt nach den oben erwähnten Inhalten, verglichen und kommentiert werden.

Gewährleistung einer bestimmten Qualität des Edelmetalls durch Stempelung, Visitation und Probe

Die Gewährleistung der Qualität wurde in erster Linie durch Festsetzung einer bestimmten Legierung von Silber und Gold geboten. Bei Silberarbeiten – die Zürcher Goldschmiede verwandten vor allem dieses Material – wurde stets zwischen «Hammerwerk», das heißt Treibarbeit und gegossener, kleiner Arbeit wie Schmuck unterschieden. Eine unterschiedliche Lötigkeit wurde aber nur in der Ordnung von 1544 verlangt. Einen weiteren Unterschied machte man zwischen Fein- und Werksilber. Feinsilber ist reines, unlegiertes, also 16lötiges Silber, Werksilber dagegen das nach Vorschrift legierte. Oft wurde dem Goldschmied Altsilber geliefert, das er neu verarbeiten sollte. War dieses nun zu geringlötig, so mußte er es entweder dem Kunden zurückgeben oder dieser sich entschließen, das Silber auf die vorgeschriebene Lötigkeit legieren lassen⁵. Bekam der Mei-

¹ S. Glossar, Lötigkeit, Legierung des Silbers, Werksilber, 1643.

² S. Glossar, Stempelung der Goldschmiedearbeiten.

³ S. Glossar, Kontrolle der Silberarbeiten.

⁴ Vgl. S. 27, 40.

⁵ Goldschmiedeordnung von 1522, Art. 4. Siehe S. 86.

ster aber Silber, das besser war als gefordert, aber doch noch nicht ganz reines Silber, so mußte er es in genau diesem Zustand verarbeiten und durfte nicht etwa die Legierung auf die vorgeschriebene Grenze hinabsetzen und den Rest für sich behalten¹. Dieselbe Bestimmung galt auch für Gold; es sollte so verarbeitet werden, wie es gebracht wurde. Erst 1621 trat zu diesem Passus der Zusatz, der Goldschmied solle, falls er selbst das Gold liefere, kein geringeres als 20karätiges verarbeiten².

Um sicher zu sein, daß diese Weisungen tatsächlich auch befolgt wurden, mußte die Stadt eine regelmäßige Kontrolle durchführen. Aber wie sollte man eine Arbeit, die ein Käufer irgendwo erstanden hatte und die sich bei der Probe als zu geringlötig herausstellte, identifizieren? Damit diese Möglichkeit zumindest im Bezirk der Stadt und der näheren Umgebung gegeben war, forderte die Obrigkeit schon 1522 die Zeichnung jeder Arbeit mit dem Meisterstempel. Tauchte ein solches Stück allerdings an einem weiter von Zürich entfernten Ort auf, so leistete der Meisterstempel keine Dienste mehr, denn man wußte ja nicht, in welcher Stadt man den Betreffenden zu suchen hatte. Man darf wohl aus dieser Tatsache schließen, daß das Meisterzeichen solange genügte, als die Goldschmiede nur für den einheimischen Bedarf und den der Landschaft arbeiteten. Sobald aber ihre Produktion so angestiegen war, daß man Waren weithin lieferte, ja sogar ins Ausland exportierte, wurde eine Herkunftsbezeichnung unumgänglich. 1544 wurde erstmals die Zeichnung mit dem Stadtstempel, «dem zett in einem schiltli» verlangt. Es sollte nach erfolgter Qualitätskontrolle oder «Probe» von den städtischen Probierherren eingeschlagen werden. Schon drei Jahre später überließ man aber auch die Stadtpunzen den Goldschmieden, die fortan beide Stempel führten.

Die Kontrolle der Goldschmiedearbeiten wurde anfangs von Ratsmitgliedern durchgeführt. Die ersten in diesem Amt genannten Herren waren Ytelhans Thumysen, wohl ein Goldschmied und Baumeister Junker Andreas Schmid³. Sie visitierten alle viertel Jahre oder so oft es ihnen nötig schien die einzelnen Meister, das heißt sie entnahmen deren Silberarbeiten mit einem Stichel eine Probe⁴. Diese ließen sie von zwei Goldschmiedemeistern probieren, das heißt auf den Silbergehalt prüfen. Die Probe konnte auf zweierlei Weise durchgeführt werden: auf dem Stein oder scharf. Die Probe auf dem Stein war die schnellere aber auch die ungenauere. Man zog dabei mit dem Werkstück auf dem Probierstein einen Strich. Je weißer

¹ Goldschmiedeordnung von 1547 und 1621, jeweils Art. 6, siehe S. 88 ff. bzw. 90 ff.

² Ebenda, Art. 2. S. Glossar, Legierung des Goldes.

³ Ordnung von 1544. Siehe S. 87 f.

⁴ S. Glossar, Kontrolle der Silberarbeiten.

er ausfiel, desto besser das Silber. Zum Vergleich benutzte man Probier-
nadeln, meist 16 an der Zahl, mit denen man nun die Farbe des Striches ver-
glich. Genauer war die scharfe, die Kupellenprobe. Sie wurde 1544 und
1547 verordnet, während man 1621 wohl beide Arten anwandte. Man ent-
nahm dabei mit dem Gravierstichel eine Silberprobe und schmolz sie mit
Blei in der Kupelle, einem kleinen Schmelztiegel. Das Edelmetall sonderte
dabei seine Beimischungen ab und band sich an das Blei. Aus der Ge-
wichtsdifferenz vor und nach dem Schmelzen ließ sich der Feingehalt
bestimmen.

Seit 1547 übernahmen die beiden Säckelmeister der Stadt die Visi-
tation, 1621 ging das Amt in die Hände der Goldschmiede über. Sie
mußten aber die Straffälligen den Säckelmeistern anzeigen. Seit 1639 gab es
vier sogenannte «Silberuffnehmer», nämlich Goldschmiede, die die Proben
einsammeln mußten. Zwei amtierten in der «kleinen», zwei in der «großen
Stadt». 1662 erfahren wir, daß ein städtischer Wardein die Aufsicht über
die Proben hatte.

Durch diese drei Maßnahmen, Feingehaltsbestimmung, Stempelung und
Qualitätskontrolle, wurde eine gleichbleibende Qualität der Goldschmiede-
arbeiten gewährleistet. Außer der Verarbeitung von schlechter Legierung
gab es aber noch andere Mittel und Wege, den Käufer zu täuschen,
ohne daß er es merkte. Solche betrügerischen Arbeitsweisen wurden in den
Arbeitsordnungen einzeln aufgeführt und verboten.

Schutz vor Betrug

Echtheit und Qualität von Edelsteinen sind für den Laien besonders
schwer zu beurteilen. Die Goldschmiedeordnung von 1522 enthält einen
Passus, in welchem verboten wird, Glas- und andere falsche Steine in Gold
zu fassen oder als echt auszugeben. Die Ordnung von 1544 nimmt noch
darauf Bezug, dann verschwinden diese Artikel. Der Grund dafür ist, wie
schon oben erwähnt, darin zu suchen, daß Edelsteine zu den Krämerwaren
zählten und deshalb nicht von den Goldschmieden, sondern den Krämern
verkauft wurden¹. Zum anderen haben die Luxusmandate im streng refor-
mierten Zürich das ihrige dazu beigetragen, solche Bestimmungen unnötig
zu machen².

Vergolden und Versilbern von Arbeiten aus den unedlen Metallen
Kupfer und Messing war den Goldschmieden seit 1522 verboten³. Doch
gab es eine Ausnahme von dieser Verordnung: Die «Zeichen», Agraffen,

¹ Siehe auch S. 27, 38.

² Siehe S. 63.

³ S. Glossar, Vergolden unedler Metalle.

die man nach der damaligen Mode an den Baretten und Hüten trug, durften aus Kupfer sein, sollten aber nur auf der Vorderseite vergoldet oder versilbert werden, so daß niemand betrogen werden konnte. Eine weitere Lockerung dieser Bestimmung wurde, wie oben erwähnt¹, im frühen 18. Jh. in bezug auf kunstvolle Gürtlerwaren vorgenommen.

Auch über die Art der Vergoldung gab es genaue Vorschriften. Sie werden jedoch nur in der Ordnung von 1522 genannt, auf die man sich auch 1544 bezog. Sie sind in fast allen Goldschmiedeordnungen anderer Städte auch enthalten und es ist verwunderlich, daß man in Zürich seit 1547 darauf verzichtete. Der Artikel² besagt, man solle nach gutem altem Herkommen vergolden, das heißt keine betrügerischen Methoden gebrauchen. «Weil aber allein die Feuervergoldung nicht genügte, um dem Gegenstand einen richtigen rötlich goldenen Glanz zu geben, mußte man noch besondere Kunstgriffe anwenden, um den entsprechenden Zweck zu erreichen. Man konnte sich dazu zwei verschiedener Arten bedienen. Das erstere und von der Goldschmiedeordnung als einziges anerkannte Verfahren bestand darin, daß man zur Erzielung der Goldfarbe sich des Glühwachses bediente, einer Wachsmasse, in der immer ein Kupferprodukt oder irgend ein anderer Bestandteil, der die Rotfärbung hervorrief, enthalten war. Bei dem zweiten Verfahren, welches trotz strengen Verbotes recht oft in Anwendung kam, wurde der mit dem letzten Glanz zu versehende Gegenstand in siedendem Wasser gekocht, in welchem ein Pulver aus verschiedenen Chemikalien (Schwefel, Weinstein, Kochsalz) aufgelöst worden war.

Durch das Kochen in dieser Lösung, der sogenannten «Helle» wurden auf der Oberfläche des Gegenstandes die unechten Bestandteile der Vergoldung aufgelöst, so daß die Vergoldung selbst einen dünnen Überzug von Feinmetall erhielt. War die Vergoldung nicht sehr stark oder wurde der Gegenstand zu lange dem Auflösungsprozeß ausgesetzt, so litt die Vergoldung Schaden und nützte sich rasch ab.³»

Das Ausleihen von Werkzeugen an Fremde war seit 1547 untersagt. Durch dieses Verbot wollte man verhindern, daß fremde Meister oder Stümper, die nicht die Artikel der Zürcher Ordnung geschworen hatten, schlechte Arbeit herstellen und in Verkauf bringen konnten. Das Vergolden fremder, unvisitierter Arbeit war den einheimischen Goldschmieden aus demselben Grund verboten.

¹ Vgl. S. 33.

² Artikel 7 der Goldschmiedeordnung von 1522 und 1544.

³ Ich entnehme diesen Abschnitt E. Mutschelknauss, Die Entwicklung des Nürnberger Goldschmiedehandwerks, Diss. jur. Würzburg 1929, S. 144.

Oft wurde dem Goldschmied mit dem Auftrag auch das Material übergeben, das aus alten, unmodern gewordenen oder beschädigten Silberarbeiten («Bruchsilber») bestand. Wurde es ihm aber von verdächtigen Personen zum Kauf angeboten – es wird sich dabei wohl meist um gestohlene Ware gehandelt haben – so durfte er es weder aufkaufen, noch auf Wunsch einschmelzen oder legieren. Vielmehr sollte er die verdächtige Person «mit Worten uff halten und einem burgermeister melden und (über) anttwurten». Dieser Passus hatte sowohl für die Goldschmiede als auch die Silberhändler Gültigkeit. Die ausdrücklich als «Ordnung und Eid der Silberkrämer» bezeichnete Bestimmung in Anschluß an die Goldschmiedeordnung von 1547 enthält diesen Abschnitt nebst dem über Feingehalt sowie dem über falsche Münzen.

Das Verbot, heimlich eine Werkstatt zu unterhalten und darin zu werken und zu legieren, ist schon in der ersten erhaltenen Zürcher Ordnung aus dem Jahr 1403 (oder 1413) zu lesen und erhält sich durch alle folgenden, mit Ausnahme von 1522. Hier ist der Abschnitt durchgestrichen und am Rand vermerkt: «ist nachgelassen». Auch dieser Artikel sollte der «Stümperei» vorbeugen, denn was in einer verborgenen Werkstatt geschaffen wurde, wird aus mancherlei Gründen das Licht der Öffentlichkeit zu scheuen gehabt haben. Dem Handwerk und der Obrigkeit unbekannte Werkstätten konnten nicht visitiert werden und alles was darin geschah entzog sich einer ordnungsgemäßen Kontrolle. Man wird vor allem auch an die Brandgefahr denken müssen, die eine heimliche Esse darstellte.

Schutz der Münze

Die Verbindung der Goldschmiede zur Münze war seit jeher eine enge. Beide Betriebe waren auf dasselbe Material angewiesen, beide Berufe setzten die Fähigkeiten eines Goldschmieds voraus. So sind nachweislich alle Münzmeister des 17. Jahrhunderts aus dem Goldschmiedeberuf hervorgegangen¹. Zürichs schönste Taler im 16. Jahrhundert wurden von dem Goldschmied und Medailleur Jakob Stampfer geprägt, der seit dem Wegzug seines Vorgängers Gutenson 1561 bis zu seinem Tod 1579 Münzmeister war. Die Schweiz besaß keine eigenen Silberminen und war auf die Einfuhr aus dem Ausland angewiesen². Dies hatte einen chronischen Materialmangel der Münzstätten zufolge, der besonders spürbar wurde, wenn Silber sperren gegen das Land verhängt wurden³. Natürlich hatten auch die Gold-

¹ S. Glossar, Münzmeister.

² Vgl. S. 45 ff.

³ Vgl. S. 51.

schmiede unter diesem Umstand zu leiden. Die einfachste Art, sich zu behelfen, war, die Münzen einzuschmelzen und als Arbeitsmaterial zu verwenden. Wenn dies in zu großer Menge praktiziert wurde, konnte es den Münzhaushalt empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Dieses Verhältnis genau zu beleuchten, würde eine eigene Arbeit darstellen¹; ich will hier nur auf jene Bestimmungen eingehen, die im Rahmen einer Goldschmiedeordnung getroffen wurden, nicht auf die große Anzahl der Sonderverordnungen². Am 23. Januar 1421 mußten die Goldschmiede eine Zusatzbestimmung zu der Ordnung von 1403 (oder 1413) schwören, die ihnen verbot, gemäß der gegenwärtigen Währung gemünztes Silbergeld aus Zürich und den mit Zürich durch das Münzabkommen verbundenen Städten einzuschmelzen, es sei denn, der Auftraggeber brachte sie selbst mit³. Dadurch wurde das Einschmelzen von Münzen in großem und dem Staatshaushalt schädlichem Umfang verhindert. In der Ordnung von 1522 findet sich ein Artikel, der sich offenbar gegen Münzfälschungen durch Goldschmiede wendet: keine Münze, die nach einem Gulden geprägt sei, dürfe vergoldet werden⁴. Ferner sollten die Goldschmiede alle Gold- und Silbermünzen, die sie als falsch oder schlecht identifizierten, durch Zerschneiden aus dem Verkehr ziehen, beziehungsweise in diesem unbrauchbaren Zustand dem Eigentümer zurückgeben. Durch ihre Sachkenntnisse waren die Goldschmiede zur Aufsicht über das umlaufende Geld natürlich prädestiniert. Dieser Passus, der schon im 15. Jahrhundert vorkommt, wird in alle folgenden Ordnungen aufgenommen und bildet auch einen Bestandteil des Eids der Silberkrämer.

IV. Verbreitung der Zürcher Ordnung

Die Zürcher Obrigkeit war seit dem 5. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts bestrebt, ihre (Arbeits-) Ordnung auch an andere Städte weiterzuleiten. Dies geschah aus zwei Gründen: einmal waren die schweizerischen Goldschmiedearbeiten im deutschen Reich wegen des geringen Silbergehaltes in Verruf gekommen, zum anderen erwuchs den Zürcher Meistern ein erheblicher Nachteil, wenn auf den Jahrmärkten und durch Händler

¹ Ich verweise auf die jüngst erschienene Arbeit: H. Hürlimann, *Zürcher Münzgeschichte*, Zürich 1966.

² S. Glossar, Münzwesen.

³ StA Zürich, B II 4, Bl. 6 v., Ratsurkunde vom 23. Jan. 1421. Schnyder, QZZ, Nr. 80.

⁴ S. Glossar, Münzwesen, Schmelzen v. Gold, Silber und Münzen.